

ÄNDERUNG DES WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER REGISTERGESETZES (WiEReG)

1. Die neuen Regelungen im Überblick

Bisher musste man ein berechtigtes Interesse haben, um einen Einblick in das wirtschaftliche Eigentümerregister zu rechtfertigen. Wer unbefugt WiEReG-Auszüge vorgenommen hat, riskierte Geldstrafen von bis zu EUR 30.000,00. Mit der Änderung der Gesetzesnovelle von Juli 2019 wird das Register **ab 10.01.2020 öffentlich zugänglich**. Ab diesem Zeitpunkt muss kein berechtigtes Interesse mehr vorliegen und gegebenenfalls im Nachhinein nachgewiesen werden, um einen Registerauszug anfordern zu können. Ein öffentlicher Zugang wird gebührenpflichtig über die Website des Bundesministeriums für Finanzen möglich sein. Daher werden künftig im Sinne einer **totalen Transparenz** auch sämtliche Treuhandschaften, Gründer und Begünstigte von Privatstiftungen sowie wirtschaftliche Eigentümer von Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen für jedermann offengelegt. Die Funktion gleicht dabei dem Firmenbuch.

Compliance Packages: Ab 10.11.2020 können Rechtsträger freiwillig sogenannte "Compliance-Packages" an das Register übermitteln (§ 5a WiEReG). Darin sollen alle Informationen, Daten und Dokumente enthalten sein, die für eine Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümerschaft, insbesondere bei Konzernen, notwendig sind.

2. Das WiEReG Compliance Package

Für die meisten Gesellschaften ist dabei ein Organigramm, aus dem sich die relevante Eigentums- und Kontrollstruktur ergibt, zu erstellen und hochzuladen. Weiters ist das Gründungsdokument, oder ein anderes geeignetes Dokument, als Nachweis für die tatsächlichen Beteiligungen und Kontrollverhältnisse zu übermitteln.

Für Privatstiftungen sind zusätzlich zur Stiftungsurkunde noch allfällige Stiftungszusatzurkunden sowie alle weiteren Nachweise, die für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich sind, hochzuladen.

Bei allfälligen Treuhandschaften sind die jeweiligen Nachweise dafür ebenfalls zu übermitteln.

Insgesamt sind alle Nachweise und Dokumente, die für die Feststellung und Überprüfung einer wirtschaftlichen Eigentümerschaft erforderlich sind, hochzuladen.

Wichtig dabei ist, dass sämtliche Dokumente, die für den eigentlichen Rechtsträger hochzuladen sind, genauso für sämtliche darüber liegenden (Mutter-, Großmutter- usw.) Gesellschaften vorzulegen sind.

Für die Übergabe eines Compliance-Packages sind die berufsmäßigen Parteienvertreter zuständig. Dies sind insbesondere Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Bilanzbuchhalter.

3. Was spricht für das Compliance Package?

Durch die Offenlegung sämtlicher relevanter Daten, die für eine Bestimmung der wirtschaftlichen Eigentümerschaft notwendig sind, kommt es zu einer völligen Transparenz und Offenlegung der wirtschaftlichen Eigentümerschaft. In Verbindung mit der am 10. Jänner 2020 in Kraft tretenden Bestimmung, dass jedermann öffentlich in das Register Einsicht nehmen kann, besteht grundsätzlich keine Möglichkeit mehr, die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse von Rechtsträgern zu verbergen.

Dies mag eingangs insbesondere im Hinblick auf die bereits genannte totale Transparenz seltsam anmuten, jedoch wird dadurch die verbindliche Compliance Überprüfung durch die verpflichteten Personen (zB Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Banken) beschleunigt und damit kann insgesamt eine effizientere Abwicklung der damit zusammenhängenden geschäftlichen Beziehungen erreicht werden. Weiters kann das Compliance Package laufend aktualisiert werden, was zu einer Vereinfachung für die einzelnen Rechtsträger, zumindest bei Konzernstrukturen, führen könnte.

4. Weitere Änderungen der Strafbestimmungen

Mit **10.01.2020** werden in weiterer Folge die geänderten Strafbestimmungen des WiEReG in Kraft treten.

Als **Finanzvergehen** (Geldstrafen von bis zu EUR 200.000,00 bzw. EUR 100.000,00 bei grober Fahrlässigkeit) gelten dann beispielsweise

- unrichtige/unvollständige Meldungen, bei denen wirtschaftliche Eigentümer verborgen bleiben;
- keine Meldung trotz mehrmaliger Aufforderungen;
- unrichtige und unvollständige Meldung, nachdem eine Meldebefragung wegfiel und
- unterlassene, verspätete Änderungsmeldungen.

Weiters hat der Gesetzgeber die Verletzung der Aufbewahrungspflichten als neuen Straftatbestand eingeführt. Auch die Übermittlung von falschen Daten innerhalb eines Compliance Packages ist bei Vorsatz mit einer Strafe von bis zu EUR 75.000,00 sanktioniert.

5. Was können wir für Sie tun?

Zuerst können wir Sie dabei unterstützen, die notwendigen Unterlagen zu prüfen und festzustellen, welche Dokumente für Ihren persönlichen Fall für die Meldung des Compliance Packages notwendig sind bzw. ob in Ihrem Fall überhaupt ein Compliance Package sinnvoll ist. Sofern Sie für sich ein Compliance Package einrichten wollen, können wir nach Bestätigung Ihrer Geschäftsführung, dass alle zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente dem berufsmäßigen Parteienvertreter

vorliegen, aktuell sind und keine abweichenden Kontroll- oder Treuhandschaften bestehen, eine Meldung für Sie vornehmen. Gerne unterstützen wir Sie auch weiterhin bei der Aktualisierung in den Folgejahren.

6. ACHTUNG

Wir weisen darauf hin, dass seit Jänner 2018 das WiEReG anwendbar ist und eine jährliche **Überprüfungspflicht durch die Rechtsträger bzw. deren ausführende Organe** besteht. Diese Überprüfung muss nachweislich (dokumentiert) innerhalb von maximal einem Jahr vorgenommen werden. Auch im Fall der Vernachlässigung dieser Pflichten kommt es zu empfindlichen Strafen. Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Aktualisierung dieser Daten und beim Übermitteln an das wirtschaftliche Eigentümerregister.

[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)

[RAA Mag. Alexander Milla](#)